

80. 1. Fällt das einer Stadtgemeinde, welche einen besonderen Ortsarmenverband bildet, zu Wohlthätigkeitszwecken ausgesetzte Legat unter die Bestimmung der Ziff. 2f der Befreiungen des Tarifes zum Erbschaftsteuergesetze vom 30. Mai 1873?

2. Greift die Bestimmung der Ziff. 2h des Tarifes a. a. O. Platz bei Zuwendungen für öffentliche Kunstsammlungen, welchen die juristische Persönlichkeit fehlt?

IV. Civilsenat. Urth. v. 4. Dezember 1893 i. S. S. (Rl.) w. den preußischen Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 210/93.

I. Landgericht Königsberg i. Pr.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Das dem Testamente des Geheimen Kommerzienrates S. beigelegte Verzeichnis der von ihm angeordneten Vermächtnisse trägt die Überschrift: „Anlage zu meinem Testamente, enthaltend die von mir ausgesetzten Legate zu dauernden Wohlthätigkeitsanstalten und Kunstinstituten im Verhältnisse von drei Vierteln zu einem Viertel.“ Hieran schließt sich eine Bestimmung, wonach der Stadt R. der Betrag von 400 000 M ausgesetzt wird, und zwar zu drei Vierteln „für Wohlthätigkeit“ und zu einem Viertel „für Kunstinstitut“. Nach der Feststellungsbefcheinigung vom 2. Oktober 1891 sind hierfür, unter Zugrundelegung eines Steuerfußes von vier vom Hundert, 16 667 M

berechnet und eingezogen worden. Der Berufungsrichter hat dies ganze Vermächtnis für steuerfrei erachtet.

a) Anlangend zunächst die 300 000 \mathcal{M} „für Wohlthätigkeit“ sucht er auszuführen, daß in dieser Beziehung die Vorschrift der Ziff. 2 f. der Befreiungen des Tarifes zum Erbschaftssteuergesetze vom 30. Mai 1873 Anwendung finden müsse. Diese Rechtsansicht kann für zutreffend nicht erachtet werden. Nach der vom Berufungsrichter herangezogenen Ausnahmebestimmung der Ziff. 2 f. a. a. D. ist jeder Anfall von der Erbschaftsteuer befreit, welcher „an Orts- oder Landarmenverbände zur Verwendung für Hilfsbedürftige“ gelangt. Diese Voraussetzungen liegen bezüglich der 300 000 \mathcal{M} nicht vor. Zwar bildet die Stadt K. gleichzeitig den Ortsarmenband K., aber nicht jedes Vermächtnis, welches der Stadt K. zu Wohlthätigkeitszwecken irgend welcher Art zufließt, erscheint als eine Zuwendung, welche der Stadt in ihrer Eigenschaft als Ortsarmenverband, und zwar zur Verwendung für Hilfsbedürftige gemacht wird. Die vom Erblasser angegebene Bestimmung „für Wohlthätigkeit“ ist so weitgehend, daß es der Stadtverwaltung unbenommen bleibt, die 300 000 \mathcal{M} für Zwecke zu verwenden, welche zwar als wohlthätige anzusehen sind, aber zu dem Aufgabekreise des Ortsarmenverbandes nicht gehören. Hiernach kann die den Orts- und Landarmenverbänden gewährte Befreiung von der Erbschaftsteuer im vorliegenden Falle nicht Platz greifen; vielmehr erscheint nur die Bestimmung zu C^o des Tarifes anwendbar, wonach die in Rede stehende Zuwendung einem Steuerfuge von vier Prozent unterliegt. Soweit ist die Sache bei diesem Punkte zur Endentscheidung reif.

b) Bezüglich der 100 000 \mathcal{M} „für Kunstinstitut“ nimmt der Berufungsrichter an, daß der Stadt K. vom Erblasser die Verpflichtung auferlegt worden sei, diese Zuwendung zu Zwecken der städtischen Gemäldegalerie zu verwenden. Wäre diese Annahme begründet, so würde die weitere Rechtsausführung, daß dieses Vermächtnis steuerfrei bleiben müßte, nicht zu beanstanden sein. Denn nach Ziff. 2h des Tarifes a. a. D. ist jeder Anfall steuerfrei, welcher an „öffentliche Schulen, Universitäten und öffentliche Sammlungen für Kunst oder Wissenschaft“ gelangt; und da ferner nach §§ 7. 8 des Erbschaftssteuergesetzes eine Zuwendung, welche — ohne Errichtung einer Stiftung — zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken angeordnet wird,

hinsichtlich der Besteuerung ebenso behandelt werden soll, als ob zu demselben Zwecke eine Stiftung angeordnet oder die Zuwendung einer schon begründeten Stiftung angefallen wäre,

vgl. die Motive zu § 7 des Entwurfes S. 59 der Anlagen zu den stenographischen Berichten,

so muß das für eine öffentliche Kunstsammlung ausgelegte Vermächtnis nicht nur dann von der Erbschaftsteuer befreit sein, wenn diese Sammlung eine mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Stiftung ist, sondern auch dann, wenn dies nicht zutrifft, die Sammlung vielmehr als das öffentliche Institut eines korporativen Verbandes erscheint, letzterem aber die Zuwendung mit der Verpflichtung gemacht ist, das Vermächtnis für die öffentliche Sammlung zu verwenden. Im Streitfalle entbehrt aber jene Annahme des Berufungsrichters, daß die fraglichen 100000 *M* für die städtische Gemäldegalerie in K. bestimmt gewesen seien, der genügenden Begründung. Der Berufungsrichter hat erwoogen: In K. bestehe notorisch nur eine einzige städtische öffentliche Kunstsammlung, nämlich die städtische Gemäldegalerie. Unter der Zuwendung des Erblassers an die Stadt K. „für Kunstinstitut“ oder — was nicht aufgeklärt sei — „für Kunstinstitute“ könne daher nur die Gemäldegalerie verstanden sein. Diese Folgerung ist nicht schlüssig, da nicht feststeht, daß in K. außer der Gemäldegalerie ein anderes städtisches Kunstinstitut nicht besteht, oder daß der Erblasser mit dem weitgehenden Ausdruck „Kunstinstitut“ nur den engeren Begriff einer Kunstsammlung habe verbinden wollen. Hiernach erscheint es geboten, bei diesem Punkte die Sache in Gemäßheit des § 528 C.P.D. zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“ . . .